

van Bühren/Held

Unfallregulierung

AnwaltsPraxis

Unfallregulierung

**Beratungspflichten, Schadenminderungspflicht,
Schadenpositionen**

9. Auflage 2019

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

und

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Versicherungsrecht

und Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Claudia Held, Hamburg



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

van Bühren/*Bearbeiter*, Unfallregulierung, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1618-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die Bearbeitung von Unfallmandaten gehört zum Alltag jeder Allgemeinpraxis. Im Vordergrund der anwaltlichen Beratung steht die Schadenminderungspflicht des Geschädigten, der damit rechnet, dass die Kosten der Schadenbeseitigung entweder vom gegnerischen Haftpflichtversicherer oder von der eigenen Kaskoversicherung getragen werden. Dem Mandanten ist daher zu empfehlen, keine Kosten aufzuwenden, die er bei einem Eigenschaden nicht auf sich genommen hätte.

Der Geschädigte, der sich sorglos und desinteressiert bei der Unfallregulierung verhält, geht das Risiko ein, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, wenn er bei Beauftragung einer Werkstatt oder eines Sachverständigen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet. Dem Mandanten sollte nach Möglichkeit angeraten werden, auf einen Mietwagen zu verzichten und risikolos Nutzungsentschädigung zu beanspruchen. Gerade der Unfallersatztarif, der oft erheblich über dem Normaltarif liegt, ist Gegenstand einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten.

Bei Übernahme eines Unfallmandats muss der Mandant auch darüber beraten werden, ob und inwieweit er seine Vollkaskoversicherung/Teilkaskoversicherung in Anspruch nimmt. Zu prüfen ist auch, ob eine Fahrerschutzversicherung oder eine Unfallversicherung eintrittspflichtig ist.

Es wird daher auch die Fahrerschutzversicherung behandelt, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, da der versicherte Fahrer auch bei einem selbst verschuldeten Unfall die gleichen Schadenersatzansprüche gegen seinen eigenen Haftpflichtversicherer geltend machen kann wie die Fahrzeuginsassen.

Im Vordergrund dieses Buches steht die aktuelle Rechtsprechung, die im Anschluss an jedes Problemfeld in einer gesonderten Übersicht dargestellt wird. Die bis März 2019 veröffentlichte Rechtsprechung ist berücksichtigt. Schaubilder erleichtern die Berechnung der Schadenersatzansprüche bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung (Quotenvorrecht/Differenztheorie). Im Anhang dieses Buches findet der Benutzer Musterklagen und Musterentscheidungen sowie den Fragebogen für Anspruchsteller und das Merkblatt zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den Verein Deutsches Büro Grüne Karte e.V.

Viele Haftpflichtversicherer wenden sich nach Eingang einer Schadenanzeige unmittelbar an den Geschädigten und versprechen eine problemlose Schadenregulierung, um den Geschädigten davon abzuhalten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In gleicher Weise wollen nunmehr auch die Rechtsschutzversicherer die Versicherungsnehmer davon abhalten, sich unmittelbar an einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens zu wenden: Die ARB 2012 enthalten die Bestimmung, dass Versicherungsnehmer vor Beauftragung eines Rechtsanwalts den Versicherungsfall melden müssen. Es ist zu befürchten, dass nach

Vorwort

dieser Schadenanzeige entweder davon abgeraten wird, einen Rechtsanwalt überhaupt zu beauftragen, oder nur einen Rechtsanwalt, den der Rechtsschutzversicherer empfiehlt. Die Anzeigeobliegenheit ist eine Obliegenheit, die problemlos dem Kausalitätsgegenbeweis zugänglich ist: Auch eine verspätete Schadenanzeige führt zur Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers, da allein der Zeitablauf sich nicht auf die Leistungspflicht und/oder den Leistungsumfang der Rechtsschutzversicherung auswirken kann.

Dr. Hubert W. van Bühren

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht



Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
Musterverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Einleitung	21
§ 2 Übernahme des Mandats	23
§ 3 Haftpflichtversicherung	27
§ 4 Fahrzeugversicherung	31
§ 5 Fahrerschutzversicherung	37
§ 6 VVG 2008/AKB 2015	45
§ 7 Schadenminderungspflicht	55
§ 8 Einzelne Schadenpositionen	59
§ 9 Personenschäden	119
§ 10 Haushaltsführungsschaden	129
§ 11 Mittelbar Geschädigte	141
§ 12 Mehrwertsteuer	145
§ 13 Anwaltskosten	147
§ 14 Verdienstausfall	153
§ 15 Rechtsschutzversicherungen	155
§ 16 Klageerhebung	159
§ 17 Entschädigungsfonds (§ 12 PflVG)	165
§ 18 Unfälle im Ausland	167
§ 19 Inlandsunfälle mit Auslandsbeteiligung	169
§ 20 Verjährung	171
§ 21 Ausschlussfrist	173
§ 22 Rückforderungsansprüche des Haftpflichtversicherers	175
§ 23 Anhang	177
Stichwortverzeichnis	223

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Musterverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	19
§ 1 Einleitung	21
§ 2 Übernahme des Mandats	23
A. Allgemeines	23
B. Unfallhelferringe	23
I. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	23
II. Mietwagenunternehmen	24
III. Prozessvollmacht	24
IV. Haftpflichtversicherungen	24
1. Zentralruf	25
2. Fragebogen für Anspruchsteller	25
3. Hinweispflichten	26
§ 3 Haftpflichtversicherung	27
A. Allgemeines	27
B. Anzeigepflicht	27
C. Aufklärungspflicht	27
D. Regulierungsvollmacht (1.1.4 AKB 2015)	28
E. Prozessführungsbefugnis (E.1.2.4 AKB 2015)	29
§ 4 Fahrzeugversicherung	31
A. Allgemeines	31
B. Anzeigepflicht (E.1.1.1 AKB 2015)	31
C. Neuwertersatz (A.2.5.1.2 AKB 2015)	31
D. Quotenvorrecht/Differenztheorie	32
I. Allgemeines	32
II. Kongruenter Fahrzeugschaden	32
III. Rechtsübergang	32
IV. Mithaftungsquote	33
E. Bearbeitungshinweis	34
F. Sachverständigenverfahren (A.1.2.6 AKB 2015)	35
G. Anwaltskosten	35
H. Teilkaskoversicherung	36

§ 5 Fahrerschutzversicherung	37
A. Vorbemerkung	37
B. Leistungsumfang	37
I. Schmerzensgeld	38
II. Haushaltsführungsschaden	38
III. Verdienstausfall	39
IV. Heilungskosten	39
C. Die Rechtsnatur der Fahrerschutzversicherung	40
I. Schadenversicherung	40
II. Unfall	40
III. Subsidiarität	40
D. Forderungsübergang	41
E. Beratungspflichten	41
I. Haftung des Rechtsanwalts	41
II. Haftung des Versicherers/Vermittlers	42
F. Prämie	42
G. Rechtsanwaltskosten	42
§ 6 VVG 2008/AKB 2015	45
A. Überblick	45
B. Grobe Fahrlässigkeit	45
C. Obliegenheiten	48
I. Arglist	48
II. Vorsatz	49
III. Grobe Fahrlässigkeit	50
IV. Mehrere Obliegenheitsverletzungen	50
V. Keine Obliegenheiten nach Deckungsablehnung	51
VI. Unfallflucht	51
D. Forderungsübergang (§ 86 VVG)	52
E. Gerichtsstand (§ 215 VVG)	53
F. Verjährung	54
§ 7 Schadenminderungspflicht	55
A. Allgemeines	55
B. Umfang der Schadenminderungspflicht	55
C. Erfüllungsgehilfen	56
D. Auswahlverschulden	56
E. Überwachungsverschulden	57
F. Beweislast	57

§ 8 Einzelne Schadenpositionen	59
A. Allgemeines	59
B. Fahrzeugschaden	59
I. Neuwertentschädigung	60
1. Kilometerleistung	60
2. Gebrauchsdauer	60
3. Schadenumfang	60
4. Erwerb eines Neufahrzeugs	61
5. Neupreis	62
6. Feststellungsklage	62
II. Reparaturkosten	62
1. Fiktive Reparaturkosten	62
2. Werkstattlöhne	64
3. Mehrwertsteuer	66
4. Beratungshinweis	68
5. Rechtsprechungsübersicht	68
III. 130 %-Rechtsprechung	69
1. Berechnung	69
2. Selbstreparatur	71
3. Integritätsinteresse	72
4. Rechtsprechungsübersicht	72
5. Beratungshinweis	74
IV. Restwerterlös	74
1. Schadenminderungspflicht	74
2. Übererlös	75
3. Rechtsprechungsübersicht	76
4. Beratungshinweis	77
C. Mietwagenkosten	77
I. Mietwagendauer	78
II. Notreparatur	79
III. Interimsfahrzeug	79
IV. Unfallersatztarif	79
1. Erforderlichkeit	80
2. Erkundigungspflicht	80
3. Hinweispflicht des Autovermieters	81
4. Mietpreisspiegel	81
a) Schwacke-Mietpreisspiegel	81
b) Fraunhofer-Mietpreisspiegel	82
5. Zuschlag zum Normaltarif	83

Inhaltsverzeichnis

6. Mittelwert	83
7. Aktuelle Rechtsprechung	84
V. Sondertarife	85
VI. Missverhältnis zu den Reparaturkosten	85
VII. Ausfall älterer Fahrzeuge	86
VIII. Zu hohe Kilometerleistung	86
IX. Zu niedrige Kilometerleistung	87
X. Fahrzeugklasse	89
XI. Vollkaskoversicherung	89
XII. Abzüge für Eigensparnis	89
XIII. Beratungshinweis	90
XIV. Rechtsprechungsübersicht	91
1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	91
2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	91
XV. Miettaxi	94
1. Schadenminderungspflicht	94
2. Beratungshinweis	95
D. Nutzungsausfallentschädigung	95
I. Ausfall gewerblich genutzter Fahrzeuge	96
II. Wohnmobile	97
III. Oldtimer	98
IV. Motorräder	98
V. Schadenminderungspflicht	98
VI. Nutzungsmöglichkeit	98
VII. Selbstreparatur	99
VIII. Nutzungsdauer	100
IX. Beratungshinweis	100
X. Rechtsprechungsübersicht	100
1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	100
2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	102
XI. Feststellungsklage	103
E. Sachverständigenkosten	103
I. Auswahl des Sachverständigen	104
II. Bagatellgrenze	104
III. Kostenvoranschlag	105
IV. Unbrauchbares Gutachten	106
V. Honorarhöhe	106
VI. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	107
VII. Beratungshinweis	108

VIII. Rechtsprechungsübersicht	108
1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	108
2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	109
F. Abschleppkosten	110
G. Merkantiler Minderwert.	110
I. Berechnung	111
II. Ältere Fahrzeuge	111
III. Rechtsprechungsübersicht	112
1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	112
2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	112
H. Kreditkosten	112
I. Vorlagepflicht	112
II. Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung	113
III. Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten	113
IV. Kostenvergleich	114
V. Beratungshinweis	114
I. Regulierungskosten	114
J. Rückstufungsschaden	115
I. Feststellungsklage	115
II. Schadenminderungspflicht	116
III. Haftpflichtversicherung	116
K. Wiederbeschaffungskosten.	116
L. Ummeldekosten.	117
M. Tankinhalt	117
N. Navigationsgerät	117
O. Taxi-Umrüstkosten.	117
P. Kindersitze	117
Q. Weitere Nebenkosten	118
R. Kostenpauschale	118
S. Leasingfahrzeuge	118
§ 9 Personenschäden	119
A. Allgemeines	119
B. Behandlungspflicht.	119
C. Erwerbsobliegenheit	119
D. Heilungskosten	120
E. Vermehrte Bedürfnisse	121
F. Verdienstaussfall.	121
G. Schmerzensgeld.	122
I. Bemessungsgrundlage	123
II. Übertragbarkeit.	123

Inhaltsverzeichnis

III. Beweislast	123
IV. Arbeitsunfälle	124
V. Rechtsprechungsübersicht	125
1. Rechtsprechung zugunsten des Geschädigten	125
2. Rechtsprechung zugunsten des Schädigers	126
VI. Beratungshinweis	127
§ 10 Haushaltsführungsschaden	129
A. Anspruch im Verletzungsfall	129
I. Anspruchsberechtigte Personen	129
II. Anforderungen an die Darlegungspflicht	131
1. Bezugnahme auf Tabellenwerke	131
2. Haushaltsspezifische Behinderung im Einzelfall	132
III. Umfang des Anspruchs	133
1. Konkrete Schadenberechnung	134
2. Normative Schadenberechnung	134
3. Schadenminderungspflicht	135
4. Vorteilsausgleich	136
B. Anspruch im Todesfall	136
I. Anspruchsberechtigte Personen	136
II. Umfang des Anspruchs	137
1. Verhältnis von Bar- und Naturalunterhalt (Betreuungsunterhalt)	137
2. Konkrete oder normative Abrechnung	138
3. Berechnung des Betreuungsunterhalts	138
4. Vorteilsausgleich	139
C. Forderungsübergang	139
D. Verjährung	140
§ 11 Mittelbar Geschädigte	141
A. Allgemeines	141
B. Schmerzensgeld	141
C. Hinterbliebenengeld	142
D. Beerdigungskosten	142
E. Entgangene Unterhaltsleistungen	143
F. Entgangene Dienstleistung	143
G. Arbeitgeber	143
I. § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)	144
II. § 108 SGB VII	144
§ 12 Mehrwertsteuer	145

§ 13 Anwaltskosten	147
A. Allgemeines	147
B. Erforderlichkeit	147
C. Geschäftsgebühr	148
D. Gebührenempfehlung	148
E. Einigungsgebühr	148
F. Erstattungspflicht	149
G. Gegenstandswert	150
H. Hebegebühren	150
I. Rechtsprechungsübersicht	151
§ 14 Verdienstaufschlag	153
§ 15 Rechtsschutzversicherungen	155
A. Allgemeines	155
B. Anzeigepflicht	155
C. Wartezeit (§ 4 ARB 2010/3.1.1 ARB 2012)	156
D. Obliegenheiten (§ 17 ARB 2010/4.1 ARB 2012)	156
E. Unfallflucht	157
F. Kostenbeteiligung bei der Unfallregulierung	157
G. Fremdgeld	157
§ 16 Klageerhebung	159
A. Allgemeines	159
B. Prozessparteien	159
C. Gerichtsstand	160
D. Beweisführung	161
E. Nebenintervention	163
F. Isolierte Drittwiderklage	164
G. Bindungswirkung	164
H. Leistungen des Kaskoversicherers	164
§ 17 Entschädigungsfonds (§ 12 PflVG)	165
§ 18 Unfälle im Ausland	167
A. Allgemeines	167
B. 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie	167
C. 5. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie	168
§ 19 Inlandsunfälle mit Auslandsbeteiligung	169
§ 20 Verjährung	171

§ 21 Ausschlussfrist	173
§ 22 Rückforderungsansprüche des Haftpflichtversicherers	175
§ 23 Anhang	177
A. Checkliste: Unfallregulierung	177
B. Checkliste: Fahrerschutzversicherung	178
C. Unfallfragebogen	179
D. Schaubilder zur Schadenberechnung bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung	181
E. Merkblatt zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den Verein Deutsches Büro Grüne Karte und den Verein Verkehrsofferhilfe sowie über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei Schadenfällen im Ausland.	185
F. Arbeitsanweisungen zur Abrechnung von Rechtsanwaltsgebühren	192
I. Vorbemerkung	192
II. DEVK	192
III. Öffentliche Landesbrandkasse Versicherungen Oldenburg	193
IV. VGH Versicherungen	193
G. Muster	194
I. Vorbemerkung	194
II. Muster: Klage zum Fahrzeugschaden	194
III. Muster: Klage zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	198
IV. Muster: Klageerwiderung zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	201
V. Muster: Klage zum Haushaltsführungsschaden	203
VI. Muster: Klageerwiderung zum Haushaltsführungsschaden	207
VII. Muster: Klage zum Unterhaltsschaden	209
VIII. Muster: Klageerwiderung zum Unterhaltsschaden	216
IX. Muster: Klage Fahrerschutzversicherung	218
X. Muster: Klageerwiderung Fahrerschutzversicherung	221
Stichwortverzeichnis	223



Musterverzeichnis

§ 23 Anhang

Muster: Klage zum Fahrzeugschaden	194
Muster: Klage zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	198
Muster: Klageerwiderung zum Fahrzeugschaden mit 50 % Haftung	201
Muster: Klage zum Haushaltsführungsschaden	203
Muster: Klageerwiderung zum Haushaltsführungsschaden	207
Muster: Klage zum Unterhaltsschaden	209
Muster: Klageerwiderung zum Unterhaltsschaden	216
Muster: Klage Fahrerschutzversicherung	218
Muster: Klageerwiderung Fahrerschutzversicherung	221

Literaturverzeichnis

- van Bühren/Lemcke/Jahnke*, Anwaltshandbuch Verkehrsrecht, 2. Auflage 2011
- van Bühren/Plote*, ARB-Kommentar, 3. Auflage 2013
- van Bühren* (Hrsg.), Handbuch Versicherungsrecht, 7. Auflage 2017
- van Bühren*, Das versicherungsrechtliche Mandat, 5. Auflage 2015
- Hansens/Braun/Schneider*, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Auflage 2007
- Hillmann/Schneider*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 2: Verkehrszivilrecht, 6. Auflage 2012
- Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2018
- Jahnke*, Der Verdienstausfall im Schadensersatzrecht, 4. Auflage 2015
- Jahnke*, Unfalltod und Schadenersatz – Unterhaltschaden und andere Ansprüche im Todesfall, 2. Auflage 2012
- Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 12. Auflage 2016
- Marlow/Spuhl*, Das Neue VVG kompakt – ein Handbuch für die Rechtspraxis, 4. Auflage 2010
- Meixner/Steinbeck*, Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, 2. Auflage 2011
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage 2019
- Pardey*, Berechnung von Personenschäden, 4. Auflage 2010
- Pardey*, Der Haushaltsführungsschaden – Schadenersatz bei Beeinträchtigung oder Ausfall unentgeltlicher Arbeit in Privathaushalten, 9. Auflage 2018
- Prölss/Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, 30. Auflage 2018
- Schah Sedi/Schah Sedi*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden, 3. Auflage 2017
- Schneider/Wolf*, AnwaltKommentar RVG, 7. Auflage 2014
- Schwintowski/Brömmelmeyer*, Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 3. Auflage 2019
- Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, 4. Auflage 2017
- Zöller*, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2017

§ 1 Einleitung

Dr. Hubert W. van Bühren

- Die Bearbeitung von Unfallsachen gehört zum Alltag jeder allgemeinen Praxis. **1**
- Neben einer eventuellen Vertretung in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren geht es in erster Linie um die Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen** gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers und/oder die Kaskoversicherung des Mandanten.
- Dem Geschädigten, der damit rechnet, dass die Kosten der Schadenbeseitigung entweder von der gegnerischen Haftpflichtversicherung oder von seiner eigenen Kaskoversicherung getragen werden, ist die Höhe der Schadenbeseitigungskosten gleichgültig. Dies führt dazu, dass er oft „blind“ den Reparaturauftrag erteilt und sich auch **sorglos** mit einem Mietwagen „verwöhnen“ lässt, obgleich er ein solches Fahrzeug gar nicht benötigt. **2**
- In vielen europäischen Ländern entfällt die Hälfte der Schadenersatzleistungen durch Kfz-Haftpflichtversicherer jeweils auf Personenschaden und Sachschaden, während in Deutschland die Zahlungen auf den Sachschaden mehr als doppelt so hoch sind, wie für den Personenschaden. Dieses Missverhältnis ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass der **Fahrzeugschaden fiktiv** abgerechnet werden kann, weil nach § 249 Abs. 2 BGB auf den „erforderlichen“ Herstellungsaufwand abgestellt wird und nicht darauf, was der Geschädigte tatsächlich aufwendet. **3**
- Der Geschädigte, der sich allzu **sorglos** und desinteressiert bei der Unfallregulierung verhält, geht das Risiko ein, einen Teil des Schadens **selbst** tragen zu müssen, wenn er bei der Auftragserteilung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB) außer Acht gelassen hat. **4**
- Die beauftragte **Werkstatt** und der mit der Schadenfeststellung beauftragte Sachverständige sind zwar **nicht** Erfüllungsgehilfen des **Geschädigten**, sondern des **Schädigers**. Gleichwohl muss der Geschädigte den Teil des Schadens selbst tragen, der dadurch entsteht, dass er eine offensichtlich ungeeignete Werkstatt beauftragt oder ein offenkundig **mangelhaftes Sachverständigengutachten** eingeholt hat. Vorsicht ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während der Reparaturzeit geboten: Der überbeuerte **Unfallersatztarif** wird im Regelfall **nicht** erstattet. **5**
- Wenn dann die gegnerische Haftpflichtversicherung nur einen Teil des Schadens zu ersetzen hat, wendet sich der Mandant oft vorwurfsvoll an den beauftragten Rechtsanwalt, der ihn nicht hinreichend aufgeklärt und **beraten** habe. **6**

§ 1 Einleitung

- 7 Jeder mit der Unfallregulierung beauftragte Rechtsanwalt sollte daher bei Übernahme des Mandats seinem Mandanten empfehlen, bei der Schadenbeseitigung **keinen Aufwand** zu betreiben, den er bei einem Eigenschaden nicht auf sich genommen hätte.
- 8 Jedem Mandanten in Unfallsachen sollte daher – gefragt oder ungefragt – der Rat erteilt werden, sich so zu verhalten, wie wenn er den Schaden **selbst bezahlen** müsste und eine eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung nicht vorhanden wäre.
- 9 Es gilt jedoch ein **objektiver** Maßstab: Zu ersetzen sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfte.¹
- 10 Auch und vor allem bei der Unfallregulierung gilt das allgemeine Bereicherungsverbot: Der Geschädigte darf am Schadenfall nicht „verdienen“, ebenso wenig ist er jedoch verpflichtet, „in die Tasche des Schädigers“ zu sparen.²
- 11 Ein Rechtsanwalt, der mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall beauftragt ist, muss seinen Mandanten auch darauf hinweisen, dass er bei einem Fremdschaden **seine Haftpflichtversicherung unterrichten** muss; ebenso gehört es zu den Nebenpflichten aus dem Anwaltsvertrag, den Geschädigten auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er gegebenenfalls seine Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung in Anspruch nehmen kann.
- 12 Zwischenzeitlich hat sich auch die **Fahrschutzversicherung** durchgesetzt, die es dem Versicherungsnehmer, der als Fahrer bei einem Unfall verletzt worden ist, ermöglicht, (auch) Ansprüche gegen seinen eigenen Haftpflichtversicherer geltend zu machen. Dieser Versicherungszweig ist deshalb bedeutsam, weil bei einer Haftungsquote des Unfallgegners die Gegenquote vom eigenen Haftpflichtversicherer zu regulieren ist. Der Versicherungsnehmer muss auch gefragt werden, ob er eine Fahrzeugunfallversicherung (Insassenunfallversicherung) abgeschlossen hat oder über eine anderweitige Unfallversicherung verfügt. Derartige Unfallversicherungen bestehen oft durch einen Kreditvertrag, eine Vereinsmitgliedschaft, eine Reiseversicherung oder andere Verbindungen.
- 13 Die Unfallversicherung ist eine **Summenversicherung**, sodass diese Leistungen unabhängig von den Schadenersatzansprüchen und ohne Anrechnung auf diese geltend gemacht werden können.
- 14 Bei der **Teilkaskoversicherung** ist darauf zu achten, dass diese für Glasschäden auch bei einem selbst verschuldeten Unfall einzutreten hat. Dies gilt auch, wenn ein Fahrzeug in **Brand** gerät, allerdings wird nur der durch den Brand entstandene Schaden ersetzt, nicht der beim Unfall eingetretene Karoserieschaden.

¹ Palandt/*Grüneberg*, § 249 BGB, Rn 12 m.w.N.; BGH, VI ZR 308/07, zfs 2009, 82 = NJW 2009, 58.

² BGH, VI ZR 312/08, VersR 2009, 1554 = r+s 2009, 525; BGH, VI ZR 24/13, r+s 2014, 98; BGH, VI ZR 471/12, zfs 2014, 73; *Wellner*.

§ 2 Übernahme des Mandats

Dr. Hubert W. van Bühren

A. Allgemeines

Bereits bei Übernahme des Mandats sollte der Geschädigte darauf hingewiesen werden, dass er sich **schadenmindernd** zu verhalten hat (§ 254 BGB); der gegnerische Haftpflichtversicherer muss nur den Aufwand ersetzen, den ein wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig halten darf.¹ **1**

Gerade bei einer klaren Haftung des Unfallgegners neigen Geschädigte dazu, einen möglichst hohen Kostenaufwand für die Schadenbeseitigung zu betreiben oder überhöhte Rechnungen von Mietwagenunternehmen und Werkstätten zu akzeptieren, da die Gegenseite ohnehin „**alles bezahlen**“ muss. **2**

Hier ist es Aufgabe des beauftragten Rechtsanwalts, sofort darauf hinzuweisen, dass nur der zur Schadenbeseitigung tatsächlich **erforderliche** Aufwand zu ersetzen ist (§ 249 Abs. 2 BGB). **3**

B. Unfallhelferringe

Oft sucht der Geschädigte seinen Rechtsanwalt erst auf, wenn er bereits einen Reparaturauftrag erteilt, einen Sachverständigen beauftragt und einen Mietwagen in Anspruch genommen hat. Es gab und gibt immer noch eine Vielzahl von Unfallhelferringen, die einen „**kompletten Unfallservice**“ anbieten, der angeblich für den Geschädigten ohne Risiko ist. Häufig wird ein geringer Schaden durch kollusives Zusammenwirken zwischen Werkstatt, Mietwagenunternehmen und Sachverständigen vervielfacht, ohne dass der Geschädigte darauf Einfluss nimmt oder auch Einfluss nehmen kann, weil er sich nicht um die Schadenbeseitigung kümmert. **4**

I. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge mit dem Betreiber eines „Schaden-Managements“ sind gem. § 134 BGB **nichtig**, da ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn mit der Abtretung der Scha- **5**

¹ Palandt/*Grüneberg*, § 249 BGB, Rn 12; BGH, VI ZR 312/08, VersR 2009, 1554 = r+s 2009, 525.

§ 2 Übernahme des Mandats

denersatzansprüche die geschäftsmäßige Durchsetzung der Ansprüche ermöglicht werden soll.² Das OLG Frankfurt stellt darauf ab, dass der Auftraggeber eine rechtliche Prüfung der geltend gemachten Ansprüche ausdrücklich wünscht oder zumindest erkennbar erwartet.³

II. Mietwagenunternehmen

- 6 Geht es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, die durch Abtretung eingeräumte **Sicherung zu verwirklichen**, so besorgt es keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit.⁴
- 7 Gleichwohl handelt es sich bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung um eine Tätigkeit in **fremden** Angelegenheiten. Mietwagenunternehmer erbringen nur dann keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, wenn die Mietwagenkosten dem Grund und der Höhe nach unstreitig sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Autovermietung in einer Vielzahl von Fällen aus abgetretenem Recht Mietwagenkosten aus dem streitigen **Unfallersatztarif** geltend macht.⁵

III. Prozessvollmacht

- 8 Die Nichtigkeit der mit einem Unfallhelferring geschlossenen Verträge erstreckt sich im Regelfall **nicht** auf die **Prozessvollmacht** und den **Anwaltsvertrag**. Der Bundesgerichtshof geht von der Nichtigkeit der Verträge mit dem Mietwagenunternehmen aus, welches es geschäftsmäßig übernommen hatte, für unfallgeschädigte Kunden die Schadenregulierung durchzuführen. Wenn das Mietwagenunternehmen jedoch einen Anwalt **empfeht**, führe dies **nicht** zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags und der erteilten Prozessvollmacht.⁶

IV. Haftpflichtversicherungen

- 9 Auch Kfz-Haftpflichtversicherer betreiben unzulässige Rechtsbesorgung, wenn sie im Wege des „**aktiven Schadenmanagements**“ dem Geschädigten Angebote zur Vermittlung eines Mietfahrzeuges unterbreiten.⁷ Demgegenüber liegt keine unzulässige Rechtsberatung vor, wenn der in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer des Schädigers

² Palandt/*Ellenberger*, § 134 BGB, Rn 21b m.w.N.

³ OLG Frankfurt, 6 U 228/02, NJW-RR 2005.

⁴ BGH, VI ZR 173/04, zfs 2005, 75 = DAR 2005, 73 = MDR 2005, 331 = VersR 2005, 1257; BGH, VI ZR 251/04, zfs 2006, 88 = NZV 2006, 32 = r+s 2006, 173; BGH, VI ZR 338/04, zfs 2006, 505 = VersR 2006, 853.

⁵ BGH, VI ZR 143/11, zfs 2012, 321, *Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, § 5 Rn 169; BGH, VI ZR 296/11, DAR 2012, 637 = NZV 2013, 31, *Wellner*, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, § 5 Rn 209.

⁶ BGH, VI ZB 75/05, zfs 2007, 30 = NJW 2006, 2910.

⁷ LG Nürnberg-Fürth, 8 S 1649/05, VersR 2007, 81.

dem Geschädigten **rechtliche Hinweise** gibt, dass die **Honorarrechnung** des beauftragten **Sachverständigen** unrichtig sei. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Haftpflichtversicherer dem Geschädigten geraten, die Honorarrechnung nicht zu begleichen und sich auf Kosten des Haftpflichtversicherers auf einen Rechtsstreit des Sachverständigen einzulassen.⁸

1. Zentralruf

In Unfallsachen ist eine zügige Schadenregulierung nur dann gewährleistet, wenn die eintrittspflichtige gegnerische Haftpflichtversicherung kurzfristig über den Schadenhergang und die Schadenhöhe unterrichtet wird. Eine Korrespondenz mit dem **Halter** oder **Fahrer** des schädigenden Fahrzeugs ist in der Regel **überflüssig** und unergiebig, entscheidend ist, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer, der letztlich die Regulierung vornehmen wird, unverzüglich in Anspruch genommen wird. **10**

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (**GDV**) hat einen Zentralruf der Autoversicherer eingerichtet, der „**rund um die Uhr**“ und am Wochenende Auskunft gibt über den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer, wenn das amtliche Kennzeichen des schädigenden Fahrzeuges genannt wird. **11**

Dieser Zentralruf ist unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 0180/25026 zu erreichen. Per Telefax kann diese Auskunft ebenfalls eingeholt werden. Die Telefaxnummer lautet: 040/33965401.

E-Mail-Adresse: *anfrage@zentralruf.de*

Die Anfrage beim Zentralruf hat einen weiteren Vorteil: Der eintrittspflichtige **Haftpflichtversicherer** wird vom Zentralruf **informiert** und kann sich sofort mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung setzen und die Übersendung der Schadenanzeige veranlassen. **12**

2. Fragebogen für Anspruchsteller

Es dient der Vereinfachung und auch der **beschleunigten Bearbeitung** sowohl in der Kanzlei als auch beim gegnerischen Haftpflichtversicherer, das Formular „Fragebogen für Anspruchsteller“ zu verwenden, das der Deutsche Anwaltverein gemeinsam mit dem früheren HUK-Verband entwickelt hat. **13**

Sämtliche **Fragen** in diesem Vordruck sind **sachgerecht**, auch die nach der Versicherung des eigenen Fahrzeuges: Einige Haftpflichtversicherer sind miteinander durch **Schadenteilungsabkommen** verbunden, ohne dass insoweit das Versicherungsverhältnis und vor **14**

⁸ BGH, I ZR 19/05, zfs 2008, 20.

§ 2 Übernahme des Mandats

allem der Schadenfreiheitsrabatt berührt werden, wenn aufgrund dieses Schadenteilungsabkommens Zahlungen erfolgen.

3. Hinweispflichten

- 15** Bei Übernahme des Mandats sollte der Geschädigte nicht nur auf seine Schadenminderungspflicht hingewiesen werden, ihm sollte auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen empfohlen werden,
- einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu beauftragen,
 - nach Möglichkeit auf einen Mietwagen zu verzichten und
 - Nutzungsentschädigung in Anspruch zu nehmen,
 - eine Werkstatt seines Vertrauens zu beauftragen.

§ 3 Haftpflichtversicherung

Dr. Hubert W. van Bühren

A. Allgemeines

Auch wenn ein Rechtsanwalt lediglich damit beauftragt wird, Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen, gehört es zu seinen vertraglichen Nebenpflichten, den Mandanten auf seine **Obliegenheiten** gegenüber dem eigenen Haftpflichtversicherer hinzuweisen. **1**

B. Anzeigepflicht

Gemäß E.1.1.1 AKB 2015 ist jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung des Versicherers führen kann, dem Versicherer vom Versicherungsnehmer **innerhalb einer Woche** schriftlich anzuzeigen. **2**

Damit ist das **Schadenereignis** selbst als Versicherungsfall anzusehen, der **Eintritt des Schadens** oder die Entstehung von Haftpflichtansprüchen ist **nur Bedingung** der Leistungspflicht des Versicherers. **3**

E.1.1.1 AKB 2015 ist eine Konkretisierung der Anzeigepflicht gem. § 30 VVG. Hat daher der Versicherer **anderweitig** – beispielsweise durch den Geschädigten – Kenntnis vom Versicherungsfall erhalten, ist in der Regel der Verstoß gegen die Anzeigepflicht wirkungslos (§ 30 Abs. 2 VVG). **4**

C. Aufklärungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann (E.1.3 AKB 2015). **5**

Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer auffordert, sich zum Schadenhergang zu äußern und ein Schadenformular auszufüllen, ist der Versicherungsnehmer gehalten, dieser Aufforderung **unverzüglich** nachzukommen. Die Schadenanzeige muss so vollständig wie möglich sein, um dem Versicherer die Bearbeitung und sachgemäße Entscheidung über die Abwicklung des Versicherungsfalles zu ermöglichen. Insoweit besteht eine Beratungspflicht des beauftragten Rechtsanwalts.¹

¹ OLG Köln, 5 U 57/09, VersR 2010, 1652.

§ 3 Haftpflichtversicherung

- 6 Verletzt ein Versicherungsnehmer seine Aufklärungsobliegenheit vorsätzlich, besteht im Innenverhältnis Leistungsfreiheit nach Maßgabe von E.2.2 AKB 2015: Die **Leistungsfreiheit** ist auf einen Betrag von **2.500 EUR** beschränkt, bei einer besonders schwerwiegenden Obliegenheitsverletzung auf einen Betrag von **5.000 EUR**.
- 7 Die Verletzung der Aufklärungsobliegenheit wirkt sich nicht aus, wenn sie weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht **ursächlich** war (E.2.2 AKB 2015). Dieses **Kausalitätserfordernis** entfällt nur bei **Arglist** (E.2.2 AKB 2015).
- 8 Bei **grob fahrlässiger** Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu **kürzen** (E.6.1 AKB 2015).
- 9 In der Haftpflichtversicherung ist bei grober Fahrlässigkeit zunächst der Regressanspruch quotal zu kürzen, nicht etwa die **Obergrenze** von **2.500 EUR**.²

Beispiel

Regressforderung 8.000 EUR, Kürzung wegen grober Fahrlässigkeit 4.000 EUR. Die Regressforderung beschränkt sich auf 2.500 EUR, bei einer besonders schwerwiegenden Obliegenheitsverletzung verbleibt es bei den 4.000 EUR, die unterhalb der Obergrenze von 5.000 EUR liegen.

Hinweis

Wenn der mit der Schadenregulierung beauftragte Rechtsanwalt die „lästige“ Obliegenheit der Schadenanzeige seinem Mandanten abnimmt, wird er hierdurch bei dem Haftpflichtversicherer „**aktenkundig**“ und oft auch als Prozessanwalt beauftragt, falls es zu einem Rechtsstreit kommt. In der Regel genügt es, dem Haftpflichtversicherer das Anspruchsschreiben in Kopie zu übersenden.

D. Regulierungsvollmacht (1.1.4 AKB 2015)

- 10 Im Rahmen der Regulierungsbefugnis gilt der Versicherer als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben (1.1.4 AKB 2015).

² LG Saarbrücken, 13 S 49/11, zfs 2012, 628 = r+s 2013, 275; Prölss/Martin/*Armbrüster*, § 28 VVG Rn 186 m.w.N.

Die Regulierungsbefugnis des Versicherers ist sehr **weitgehend**, da ihm ein großer Ermessensspielraum eingeräumt wird.³ **Nur bei unsachgemäßer Regulierung offensichtlich unbegründeter Ansprüche** muss der Versicherer dem Versicherungsnehmer Prämiennachteile ersetzen.⁴ 11

Ein vom Versicherungsnehmer gegenüber seiner Haftpflichtversicherung ausgesprochenes „**Regulierungsverbot**“ ist in den meisten Fällen wirkungslos, für den Haftpflichtversicherer jedenfalls **nicht verbindlich**. Soll gleichwohl eine Schadenregulierung verhindert werden, kann dem Haftpflichtversicherer allenfalls angeboten werden, das Prozessrisiko eines Rechtsstreites zu übernehmen. 12

Hinweis

Die Kosten dieses Rechtsstreites trägt **keine Rechtsschutzversicherung**, da diese nur für die **Geltendmachung**, **nicht** jedoch für die **Abwehr** von Haftpflichtansprüchen eintrittspflichtig ist.

E. Prozessführungsbefugnis (E.1.2.4 AKB 2015)

Wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, hat er die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen. Diese Prozessführungsbefugnis beinhaltet auch und vor allem das Recht des Versicherers, den **Prozessanwalt** für den Versicherungsnehmer und die übrigen Versicherten zu bestellen. 13

Da der Haftpflichtversicherer – anders als der Rechtsschutzversicherer – nicht nur das Kostenrisiko, sondern auch das Sachrisiko trägt, liegt in dieser Prozessführungsbefugnis **kein Verstoß gegen die freie Anwaltswahl**.⁵ 14

Versicherungsnehmer, die einen Rechtsanwalt eigener Wahl beauftragen, begehen eine Obliegenheitsverletzung mit der Rechtsfolge, dass die Anwaltskosten von ihnen selbst zu tragen sind. Ein Rechtsanwalt, der unter Missachtung der Prozessführungsbefugnis des Haftpflichtversicherers gleichwohl ein Mandat annimmt, hat **keinen Gebührenanspruch** gegen seinen Auftraggeber, wenn er ihn nicht darüber belehrt hat, dass er in jedem Fall die Prozesskosten selbst zu tragen hat; es liegt dann ein Verstoß gegen die Beratungspflicht des Rechtsanwalts vor, der sich sogar **schadenersatzpflichtig** macht.⁶ 15

³ LG Frankenthal, zfs 1991, 347.

⁴ OLG Köln, r+s 1992, 261 = zfs 1992, 342; LG Kleve, r+s 1992, 328; AG Münster, zfs 1992, 376.

⁵ Vgl. *van Bühren*, AnwBl 1987, 13 m. Rechtsprechungsübersicht; *Stiefel/Maier*, AKB E.1 Rn 216 ff.

⁶ BGH, IX ZR 6/84, zfs 1985, 71 = VersR 1985, 83; OLG Düsseldorf, VersR 1985, 92; LG München, r+s 1986, 4.

§ 3 Haftpflichtversicherung

Hinweis

Auch im Falle des **Obsiegens** besteht **kein Kostenerstattungsanspruch**, da es sich insoweit nicht um notwendige Prozesskosten handelt.⁷

- 16 Ebenso wenig ist eine evtl. vorhandene **Rechtsschutzversicherung** eintrittspflichtig, da diese nur die Kosten der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen übernimmt, **nicht der Abwehr**.
- 17 Ein Versicherungsnehmer darf nur dann einen Rechtsanwalt seiner Wahl beauftragen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Vertretung durch den vom Versicherer gestellten Prozessanwalt als **unzumutbar**⁸ erscheinen lassen; dies ist beispielsweise dann der Fall,
 - wenn der vom Versicherer beauftragte **Prozessanwalt** bereits in einem **anderen** Verfahren **gegen** den Versicherungsnehmer tätig war,⁹
 - wenn zwischen Versicherungsnehmer und Haftpflichtversicherer **Meinungsverschiedenheiten** über die Deckungspflicht auftreten.¹⁰
- 18 Droht im schriftlichen Vorverfahren wegen der Zwei-Wochen-Frist von § 276 Abs. 1 ZPO ein **Versäumnisurteil**, kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, „auf eigene Faust einen Rechtsanwalt zu beauftragen“.¹¹
- 19 Wenn dann jedoch der Versicherer einen Prozessanwalt seiner Wahl auch für den Versicherungsnehmer beauftragt, ist nur die **Verfahrensgebühr** zu erstatten, während es sich bei der Terminsgebühr nicht mehr um notwendige Prozesskosten handelt.¹² Wenn dann jedoch der Versicherer einen Prozessanwalt seiner Wahl auch für den Versicherungsnehmer beauftragt, ist dem vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalt nur die Verfahrensgebühr zu erstatten.
- 20 Versicherungsnehmer und Rechtsanwalt müssen davon ausgehen, dass der Haftpflichtversicherer die ihm obliegende Prozessführungsbefugnis für den Versicherungsnehmer und den versicherten Fahrer wahrnimmt.¹³
- 21 Verpflichtet sich der Haftpflichtversicherer, bei **Klagerücknahme** keinen Kostenantrag zu stellen, darf dennoch zugunsten des Versicherungsnehmer-Anwalts ein Kostenbeschluss ergehen, da E.1.2.4 AKB 2015 nur das Innenverhältnis betrifft.¹⁴

7 BGH, IV ZB 76/03, zfs 2004, 379 = NJW-RR 2004, 536; a.A. OLG Hamburg, 8 W 149/02, DAR 2003, 36.

8 BGH, IV ZB 76/03, zfs 2004, 379 = NJW-RR 2004, 536; a.A. OLG Hamburg, 8 W 149/02, DAR 2003, 36.

9 BGH, IVa ZR 129/80, NJW 1981, 1952.

10 OLG Karlsruhe, VersR 1979, 944.

11 LG Göttingen, AnwBl 1987, 284, 285; LG Kleve, zfs 1992, 63; van Bühren, AnwBl 1987, 13 m.w.N.

12 LG Göttingen, AnwBl 1987, 285.

13 OLG Hamburg, 14 U 40/09, SP 2009, 341.

14 OLG Frankfurt, NJW-RR 1995, 1116; a.A. LG Bochum, r+s 1991, 363.